

Bei Sommerhitze – kühl bleiben!

Manuel Kiper // BTQ Niedersachsen

HIER LESEN SIE:

- welche Maßnahmen nach der Arbeitsstättenverordnung in sommerlich aufgeheizten Bürogebäuden ergriffen werden müssen
- dass sich zu stark aufheizende Gebäude gegebenenfalls einen Mietmangel darstellen
- wie Betriebs- und Personalräte „thermische Behaglichkeit“ durchsetzen können



Sommerhitze wird von vielen heiß ersehnt. Kommt es aber dicke im Sommer, wird Büroarbeit in aufgeheizten Gebäuden schnell zur Qual. Obwohl sommerliche Temperaturen von über 35° C in Deutschland eine Seltenheit sind, liegen die gemessenen Temperaturen in manchen Bürogebäuden immer wieder über 40° C. Verfügen die Gebäude über keine Klimatisierung, führt die intensive Sonneneinstrahlung bei großen ungeschützten Glasflächen und Hitzebrücken an Fassaden (wie z. B. dunklen Metallrahmen) zu einer unerträglichen Aufheizung von Teilen des Gebäudes. Deshalb sollte rechtzeitig über die notwendigen Maßnahmen nachgedacht werden.

Nach § 3 der neuen Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat dabei die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen.

Die alte Arbeitsstättenrichtlinie ASR 6 „Raumtemperaturen“ gilt nach § 8 Abs. 2 ArbStättV noch bis zum Jahre 2010. Zu klären ist danach zunächst, ob die hohen Tem-

peraturen durch Sommerhitze entstehen oder durch die Wärmeentwicklung von Geräten im Büro. Das Arbeitsstättenrecht unterscheidet zwischen technologisch bedingter Hitze und sommerlich bedingten Temperaturen.

Bei technisch bedingter Hitze ist der Schutz gegen zu hohe Temperaturen gemäß Abschn. II Nr. 1.2 ASR 6 durch technische Maßnahmen (z. B. die Installation von Luftduschen), organisatorische Maßnahmen (z. B. Arbeitszeitregelung, Abschwitzpausen) und/oder die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Hit-

zeschutzkleidung) zu gewährleisten. Diese Reihenfolge entspricht den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes, zuerst technische Entlastung zu schaffen. Im Verwaltungsbereich werden Serverräume üblicherweise (allerdings eher zum Schutz der Technik) klimatisiert. Am üblichen Büroarbeitsplatz hält sich die technologisch bedingte Wärmeentwicklung in Grenzen, so dass die erwähnten Bestimmungen der Arbeitsstättenrichtlinie nicht greifen.

Als obere Grenze für Lufttemperaturen in Arbeitsräumen, also auch Büros, sind in der ASR 6 Nr. 3.3 unter normalen Bedin-



Fotos: Voelse-Architekten

Architektur voller Licht schließt einen wirksamen und gut integrierten Schutz vor Wärme und Überhitzung der Räume nicht aus ...

gungen 26°C angegeben. Diese Lufttemperatur soll in Arbeitsräumen nicht überschritten werden. „Bei darüber liegender Außentemperatur darf in Ausnahmefällen die Lufttemperatur höher sein.“ Diese Ausnahmeregelung der ASR 6 wurde in der Vergangenheit (und wird immer noch) als Freibrief für die Untätigkeit des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn genutzt. Die Regelung entbindet den Arbeitgeber aber keineswegs von der Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen.

Im Anhang 3.5, Raumtemperatur, der ArbStättV von 2004 ist nämlich festgeschrieben: „In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen“. Weiterhin müssen „Fenster, Oberlichter und Glaswände je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen“.

Die zugehörige neue Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.5 gibt es bereits im Entwurf. Nach Auskunft des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz wird mit dieser ASR die „gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur“ definiert. Diese sei gegeben, wenn die Wärmeproduktion und die Wärmeabgabe des Körpers im Gleichgewicht stehen, die Wärmebilanz des Körpers ausgeglichen ist. Auch nach der ASR A 3.5 soll die Lufttemperatur 26°C nicht übersteigen. Allerdings wird bei einer Überschreitung auf Grund von höheren Außentemperaturen ein abgestuftes Konzept verfolgt. So werden bei Temperaturen von mehr als 29°C organisatorische und personenbezogene Maßnahmen gefordert. Ab 32°C an mehr als drei aufeinander folgenden Arbeitstagen sind technische Maßnahmen nötig. Steigt die Temperatur weiter an, so ist der Raum ab 35°C grundsätzlich nicht als Arbeitsraum geeignet.

Unabhängig von den ASR wurden in den letzten Jahren seitens der Unfallversicherungsträger eine ganze Reihe von Handlungshilfen im Bereich Raumklima und Lüftung erarbeitet. Im Bereich Raumklima ist vor allem die BGI 7003 (früher 5012) „Beurteilung des Raumklimas – Eine Handlungs-

hilfe für kleine und mittlere Unternehmen“ zu nennen. Hiermit kann die Belastung am Arbeitsplatz ohne großen technischen Aufwand und ohne große Vorkenntnisse ermittelt werden.

Thermische Behaglichkeit und Komforttemperatur

Unter Wohlfühlgesichtspunkten wird der Zustand des optimalen Raumklimas für den Menschen mit thermischer Behaglichkeit bezeichnet. Thermische Behaglichkeit ist gegeben, wenn der Mensch Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftbewegung und Wärmestrahlung in seiner Umgebung als optimal empfindet und weder wärmere noch kältere, weder trockenere noch feuchtere Raumluft wünscht. Dieser Zustand hängt von einer Reihe sich zum Teil gegenseitig beeinflussenden Faktoren ab. Die DIN EN ISO 7730 fasst die verschiedenen Parameter und ihre Wertebereiche zusammen.

Thermische Behaglichkeit ist zwischen ca. 10 und 28°C erreichbar in Abhängigkeit von Klimafaktoren, Aktivität, Bekleidung und Nutzungskategorie der Räume. Man spricht hier von der summativen thermischen Behaglichkeit, bezogen auf Tem-

peraturen von einer Komforttemperatur. Ab ca. 26–28 °C bis ca. 32–35 °C wird arbeitswissenschaftlich das Klima unter dem Stichwort Erträglichkeit (Zumutbarkeit) in Abhängigkeit von Klimafaktoren, Aktivität, Bekleidung, körperlichem Zustand, Dehydratation und Akklimatisation beschrieben. Jenseits dieses Klimabereichs kann nur noch begrenzt gearbeitet werden. Ab 35 °C ist nämlich mit einer Überhitzung des Körpers zu rechnen. Entwärmungsphasen/Pausen sind nötig. Hier gelten die Vorschriften zur „Hitzearbeit“.

Insbesondere der Erträglichkeitsbereich 26–35 °C stellt somit eher eine „Grauzone“ dar. Hier gibt bislang die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 5012 (Checkliste zur Klimabewertung und Risikograph Klima) eine praktische Hilfestellung. Mit diesem Instrument kann eine gegebene raumklimatische Situation von „schon Hitze“ oder „noch zumutbare Behaglichkeit“ unterschieden werden, wobei verschiedene Randbedingungen (auch Luftfeuchtigkeit) berücksichtigt werden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hatte in den letzten Jahren wegen der Beurteilungslücken im Hinblick auf Klima am Arbeitsplatz große Forschungsarbeiten beauftragt. Inzwischen ist nicht nur der Stand der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse wohl dokumentiert, sondern 2007 auch das umfassende „Handbuch der thermischen Behaglichkeit – Sommerlicher Kühlbetrieb“ als Entscheidungshilfe bei der Auswahl bau- und anlagentechnischer Maßnahmen für Bürogebäude veröffentlicht worden. Damit ist Bauherren, Architekten, Fachplanern der Technischen Gebäudeausrüstung, Bauphysikern, Hygienikern, aber auch Arbeitsschutzexperten und interessierten Belegschaftsvertretungen eine systematische Bewertungs- und Planungsgrundlage bei klimatischen Gebäudemängeln, Nachrüstungen der Raumklimatisierung oder bei Neubauplanungen an die Hand gegeben.

Abnahme der Leistungsfähigkeit

Jenseits der thermischen Behaglichkeit nehmen die Fehlerhäufigkeit und die Unfallhäufigkeit (auch im Straßenverkehr) zu. Generell sinkt die Leistungsfähigkeit des Menschen

MÖGLICHE TECHNISCHE SCHUTZMASSNAHMEN

Spezielle Fensterverglasungen; ArbStättV und Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) schreiben an Fenstern, Oberlichtern und Glaswänden wirksame Schutzvorrichtungen gegen direkte Sonneneinstrahlung vor, wie bewegliche, helle oder metallbeschichtete Sonnenblenden, Rollos, Jalousien usw. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft hat zum Thema Sonnenschutz im Büro und für die Auswahl von geeigneten Blend- und Wärmeschutzvorrichtungen an Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen eine umfangreiche Hilfe entwickelt.

- Fassadenverkleidungen zur Wärmedämmung; bereits beim Hausbau eing geplante und integrierte Sonnenschutzvorrichtungen sind meistens auf Dauer effektiver und insbesondere preisgünstiger als nachträgliche Umrüstungen.
- Bereitstellung von Ventilatoren und mobiler Klimageräte; Einbau von Lüftungs- und Klimaanlage. Hier gilt allerdings auch für den Arbeitgeber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Ein paar heiße Bürotage rechtfertigen noch nicht den Einbau einer Klimaanlage (so auch die Rechtsprechung des OLG Hamm).
- Laubbäume in Hausnähe und/oder längere Dachüberstände an Fensterfronten halten Hitze ebenfalls gut ab.

Denkbare organisatorische Schutzmaßnahmen

- Zusätzliche auf die Arbeitszeit anzurechnende Verlängerung der Mittagspause; Verlegung der Arbeitszeiten in die kühleren Morgenstunden im Rahmen von Gleit- und Kernzeitregelungen; Vermeidung von Überstunden;
- nächtliches und frühmorgendliches Lüften der Büroräume; dies ist in den unteren Etagen aus versicherungsrechtlichen Gründen ggfs. unmöglich;
- Aufhebung/Lockerung von sogenannten Kleiderordnungen (so lockert die Deutsche Bahn AG Krawatten- und Jackenzwang bei Zugschaffnern);
- Bereitstellung von geeigneten, nicht zu kalten Getränken.

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Viel Trinken, am besten Mineralwasser und mehrere leichte Mahlzeiten über den Tag verteilen;
- luftdurchlässige, leichte, nicht einengende Kleidung in hellen Farben und luftdurchlässige Schuhe;
- Abkühlung, z. B. durch Fuß- und Armbäder; ein Wassereimer unterm Schreibtisch.

pro zusätzlichem Wärmegrad oberhalb 26 °C mit jedem zusätzlichen Wärmegrad ab, wobei von einer großen Streubreite auszugehen ist. Unterschiedliche Messungen verzeichneten eine Minderung der Produktivität um 3–12 % pro Grad Celsius.

Insofern tut der Arbeitgeber bzw. Dienstherr gut daran, sich rechtzeitig auf Maßnahmen einzulassen, die die Situation während der sommerlichen Hundstage verbessern. Es gibt allerdings an solchen Tagen kein Recht auf „Hitze frei“, sondern nur das Recht auf Krankheit. „Hitze ist kein Grund, Arbeit zu verweigern. Bei besonders hohen Temperaturen kann allenfalls die Arbeitsgeschwindigkeit angepasst werden“, so ein Gerichtssprecher des Bundesarbeitsgerichts.

Bei sehr hohen Temperaturen ist aber nicht nur mit Wohlbefindensstörungen zu rechnen, sondern auch mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen (wie z. B. einem Kreislaufkollaps). Ein Anspruch gegen den Arbeitgeber auf „Hitze frei“ gibt es zwar nicht, ein entsprechender Freistellungsanspruch kommt aber in Betracht, wenn konkrete Gesundheitsgefahren für die betroffenen Arbeitnehmer zu erwarten sind.

Arbeitgeber tragen nach dem Arbeitsschutzgesetz die Verantwortung für gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen und sind zur Prävention verpflichtet. Ein Hitzschlag während der Arbeitszeit könnte dementsprechend durchaus als Arbeits-

unfall durch die Berufsgenossenschaft anerkannt werden. Beispielsweise hat das sächsische Landessozialgericht die schwerwiegenden Folgen einer Sonneneinwirkung als Arbeitsunfall anerkannt.

Schutzmaßnahmen erzwingen

Wenn auch ein Hitzefrei nicht ohne weiteres durchsetzbar ist, so können Betriebs- und Personalräte doch ihre Mitbestimmungsrechte nutzen, um zum Schutz der Gesundheit der Belegschaft bei Sommerhitze geeignete Maßnahmen zu erzwingen.

Weiter oben ist schon dargestellt worden, dass es im Hinblick auf den Arbeitsschutz bei Sommerhitze staatliche Vorschriften in der ArbStättV wie auch berufsgenossenschaftliche Vorgaben gibt.

Allerdings lassen diese Vorschriften Spielräume zu. Sie sind ausfüllungsbedürftig. Für diesen Fall der Ausfüllungsbedürftigkeit des Gesundheitsschutzes greift grundsätzlich das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bzw. bei Maßnahmen des Gesundheitsschutzes die analogen Bestimmungen der Personalvertretungsgesetze (ausführlich in CuA 2/2007, 22).

Das Landesarbeitsgericht Hamburg hat 2007 die Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Ausfüllung der ArbStättV ausdrücklich bejaht. In einem der beiden Streitpunkte handelte es sich noch dazu um eine witterungsbezogene Maßnahme, nämlich Arbeiten bei hohen Windgeschwindigkeiten. Insofern dürften Schutzmaßnahmen bei Sommerhitze notfalls über die Einrichtung einer Einigungsstelle erzwingbar sein.

Es gibt allerdings eine verbindlich vorgeschriebene Rangfolge an Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch, personenbezogen) zu befolgen, die sich am Stand der derzeitigen Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie an gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren muss. Eine Bewertung der gesundheitlichen Zuträglichkeit von Sommerhitze ist dann nur im Einzelfall in Form einer Gefährdungsbeurteilung mit einer zusätzlichen Prüfung der einzelnen Klimagrößen (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit und Wärmestrahlung) oder ggf. mittels Klimasummenmaße möglich.

Dabei sind zusätzlich die Arbeitsschwere, die überwiegende Körperhaltung, das Arbeitsregime (z. B. Pausenzeiten) sowie die Bekleidung der Beschäftigten und deren gesundheitliche Konstitution zu berücksichtigen.

Mietmängel bei Büroräumen

In diversen Rechtsstreitigkeiten hatten Gerichte über die Verpflichtung des Vermieters zu entscheiden, bei sommerlich aufgeheizten Gebäuden eine für den vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Arbeitsstätte dem Mieter zu überlassen und zu erhalten. Nach Auffassung der Gerichte muss der Vermieter in Arbeitsräumen durch Lüftungs- bzw. klimatechnische Maßnahmen die Temperatur von 26 °C gewährleisten. Bei Außentemperaturen über 32 °C muss ein Temperaturabstand von 6 °C in den Arbeitsräumen zur Außentemperatur eingehalten werden können. Bei Außentemperaturen über 32 °C darf demnach die Raumtemperatur höher als 26 °C sein, sie darf aber keineswegs noch höher sein als die Außentemperatur. Die Nichteinhaltung der Temperaturgrenzen der Arbeitsschutzrichtlinie begründet ein Kündigungsrecht bei gewerblichen Mieträumen.

Beispielhaft führte das OLG Sachsen-Anhalt aus, dass es für den Betrieb „erforderlich ist, dass die Räume so beschaffen sind, dass in ihnen auch Mitarbeiter beschäftigt werden können. Die Räumlichkeiten müssen daher auch den Anforderungen der ArbStättV genügen. Nach § 6 ArbStättV muss in Arbeitsräumen während der Arbeitszeit eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein. Nach der diese Bestimmung konkretisierenden Arbeitsstättenrichtlinie ASR 6/1.3 muss gewährleistet sein, dass in Arbeitsräumen bei Außentemperaturen bis zu 32 °C die Innentemperatur 26 °C nicht übersteigt. Raumtemperaturen oberhalb dieser Gradzahl stellen jedenfalls dann einen Mangel der Mietsache dar, wenn die Überhitzung in einem „Standardsommer“ lang andauernd ist.“

Bei angemieteten Büroräumen können somit die Interessenvertretungen den Arbeitgeber drängen, entsprechende Hit-

zeschutzmaßnahmen beim Vermieter einzufordern oder ggf. einzuklagen.

Autor

Dr. Manuel Kiper ist Technologie- und Arbeitsschutzberater bei der BTQ Niedersachsen, Donnerschweer Straße 84, 26123 Oldenburg; fon 0441 82068, kiper@btq.de

Fußnoten

- 1 Von der Heyden: Luftqualität und Klima in Innenräumen - Anforderungen und Bewertung, www.dguv.de/inhalt/praevention/themen_a_z/arbeitsstaetten/fachveranstaltung2007/7_Luftqualitaet_und_Klima-Innenraeume-Kurzfassung_von_der_Heyden.pdf
- 2 BGI 7003 „Beurteilung des Raumklimas / Eine Handlungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“ (bisherige BGI 5012); BGI 5012, www.vbg.de/apl/zh/bgi5012/1.htm
- 3 Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz zur Vorsorge bei Hitzearbeiten, BGI 504-30 – Grundsatz G 30; BGI 7002 „Beurteilung von Hitzearbeit / Eine Handlungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“ (bisherige BGI 899)
- 4 Berufsgenossenschaftliche Information BGI 5012 – Beurteilung des Raumklimas – eine Handlungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen vom Januar 2005, www.vbg.de/apl/zh/bgi5012/titel.htm
- 5 Bux: Klima am Arbeitsplatz – Stand arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, FB 1987 der BAuA, 2006
- 6 Richter, Handbuch der thermischen Behaglichkeit - Sommerlicher Kühlbetrieb, FB 2071 der BAuA, 2007, www.baua.de/nn_11598/de/Publikationen/Fachbeitraege/Gd45,xv=vt.pdf
- 7 referiert bei Bux, a.a.O.
- 8 www.sueddeutsche.de/jobkarriere/757/339603/text/, anders: www.felsler.de/hitzefrei-arbeitnehmer-arbeitsrecht.htm
- 9 Rieble/Jochums: Hitzefrei am Arbeitsplatz? in: BB 2003, 1897
- 10 Öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg, www.gesundheitsamt-bw.de/servlet/PB/menu/1141311/index.html?ROOT=1133583
- 11 Mitbestimmung des Betriebsrats beim Gesundheitsschutz: BAG, Beschluss vom 8.6.2004, Az.: 1 ABR 13/03, BVerwG, Beschluss vom 8.1.2001, Az.: 6 P 6.0
- 12 Mitbestimmung des Betriebsrats zur Sicherung eines Zebrastreifens auf dem Betriebsgelände: LAG Hamburg, Beschluss vom 17.8.2007, Az.: 6 TaBV 9/07, Mitbestimmung des Betriebsrats zu Arbeiten bei hohen Windgeschwindigkeiten: ArbG Hamburg, Beschluss vom 28.6.2007, Az.: 5 BV 12/07
- 13 OLG Hamm, Urteil vom 18.10.1994, Az.: 7 U 132/93, OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.6.1998, Az.: 24 U 194/96, KG Berlin, Urteil vom 2.9.2002, Az.: 8 U 146/01, LG Bielefeld, Urteil vom 16.4.2003, Az.: 30411-01, OLG Hamm, Urteil vom 28.2.2007, Az.: 30 U 131/06
- 14 OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.6.2003, Az.: 9 U 82/01
- 15 www.vbg.de/imperia/md/content/produkte/spschriften/sp_2_5.pdf
- 16 Eine Übersicht über die Wirksamkeit von mobilen Klimageräten gibt ein Forschungsbericht FB 2073 der BAuA, 2007: www.baua.de/nn_12110/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2073.html?__nnn=true
- 17 siehe Fußnote 8